

Anlage zum Informationsschreiben der Conterganstiftung vom Juni 2009

Conterganstiftung für behinderte Menschen Jährliche Sonderzahlung nach § 13 Abs. 2 ContStifG

Jährliche Sonderzahlungen ab 2009

Bandbreiten der Schadenspunkte nach Anlage 1 der Conterganschadensrichtlinien	Jährliche Sonderzahlung in Euro
0 - 9,99	0,00 €
10 - 19,99	460,00 €
20 - 29,99	920,00 €
30 - 39,99	1.380,00 €
40 - 49,99	1.840,00 €
50 - 59,99	2.300,00 €
60 - 69,99	2.760,00 €
70 - 79,99	3.220,00 €
80 und mehr	3.680,00 €

1. Zahlung erfolgt am 02.11.2009 für das Jahr 2009
2. Zahlung erfolgt am 04.01.2010 für das Jahr 2010
3. und weitere Zahlungen erfolgen ab 2011 jeweils zum 01.03. jeden Jahres, soweit dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktag.

Die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen wird alle 2 Jahre, erstmalig 2011, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand überprüft und ggf. angepasst.